U. 256

Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

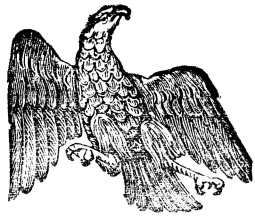

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 20 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 25 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 4 — Oels, 27. Januar 1933 — **71. Jahrgang**

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Inhaltsverzeichnis: Sicherungsverfahren S. 12 — Abänderung der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens S. 12 — Durchführung der Eierverordnung S. 13 — Getreiderost S. 13 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 13 — Fischereiaufseher S. 13 — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

K. U. — Oels, den 26. Januar 1933

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 wird das über folgende Betriebe eröffnete Sicherungsverfahren aufgehoben:

Lfd. Nr.	Name	Der Betriebsinhaber Stand	Wohnort
1	Josef Schmidt . . .	Landwirt,	Schützendorf
2	Friedrich Hoffmeister	„	Groß-Graben
3	Stefan Rodegutskors	„	Döberle-Karlsburg
4	Eduard Schulz . . .	„	Sechskiefern
5	Paul Klose	„	Raake-Pischkawe

Polizeiverordnung
betr. Abänderung der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Niederschlesien vom 23. Oktober 1931

Auf Grund der §§ 14, 25 Abs. 3 und 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) und des Gesetzes betreffend die Befugnis der Polizeibehörde zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904 (G.S. S. 291) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel 1

Die §§ 4 und 25 der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Niederschlesien vom 23. Oktober 1931 (Sonderbeilage des Amtsblattes Stück 44 der Regierung in Breslau und in Liegnitz) erhalten folgende Fassung:

§ 4

Zur Hilfeleistung bei Ausbruch eines Feuers sowie zu den Geräteproben und Uebungen sind alle arbeitsfähigen männlichen Ortseinwohner über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet. Eine Ableistung dieser Dienste durch Stellvertreter ist unzulässig.

Von der Löschpflicht sind befreit:

1. Die Reichs- und Staatsbeamten, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Reichsbahn- und Reichsbankbeamten, sowie die Reichswehrangehörigen;
2. die Geistlichen und Kirchendiener, Aerzte (auch Zahnärzte und Tierärzte), Apotheker, Rechtsanwälte, Lehrer, Schüler;
3. bei Haupt- und Nebenbahnen: sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;
4. bei Kleinbahnen: Die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs- und Kleinbahn-, Schiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;
5. im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung: die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen;
6. während der Dienst- und Arbeitszeit in lebenswichtigen Betrieben und in solchen Betrieben, die ihrer Eigenart nach ohne Schaden für das Unternehmen nicht vorübergehend stillgelegt werden können, die Angestellten und Arbeiter, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des betreffenden Betriebes unbedingt notwendig ist;
7. diejenigen Löschpflichtigen, welche durch ein ärztliches Zeugnis ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlöschdienst nachweisen oder nach Ansicht der Gemeindebehörde auch ohne ärztliches Zeugnis zum Löschdienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme, Krüppel usw.). Körperliche Fehler, welche zwar den feuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle (z. B. Räumen, Absperren, Drücken

der Spritze und Füllen der Wasserwagen) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht.

§ 25

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Ferner wird hiermit für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1933 in Kraft, sie tritt außer Kraft mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1931 (vgl. Art. 1).

Breslau, den 13. Januar 1933. O. P. I. A. 6. 1087—13

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

L I 237 Oels, den 26. Januar 1933

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich den Orts- und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden, dieselbe in üblicher Weise zu veröffentlichen. Die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1931 ist im Kreisblatt 1931 Seite 184 veröffentlicht.

I 43613 Berlin, den 12. Dezember 1932

Durchführung der Eierverordnung

Zu den vorgetragenen Zweifelsfragen bei der Auslegung der Eierverordnung bemerke ich:

1. Eine Handelsfirma, die auf Grund der §§ 8ff. der Eierverordnung zur Kennzeichnung von Eiern ermächtigt worden ist, ist berechtigt, bei der Nachprüfung von Packungen mit Eiern, die sie von anderen Kennzeichnungsberechtigten erhalten hat und die bereits in Gütegruppen eingereiht worden sind, die Eier erneut zu sortieren und gemäß der Eierverordnung dem Ergebnisse der Nachprüfung entsprechend in Güteklassen einzureihen. Hierbei kann sich ergeben, daß Eier, die bisher in die Gütegruppe 2 eingereiht waren, nach den Anforderungen der Gütegruppe 1 entsprechen und demgemäß in diese Gütegruppe eingereiht werden können. Häufiger dürfte indessen der Fall sein, daß Eier infolge Abtrocknung nicht mehr der Gütegruppe, in die sie bisher eingruppiert waren, entsprechen; in diesem Falle müssen die Eier der geringeren Gütegruppe zugeteilt werden oder dürfen, wenn sie auch den Anforderungen der Gütegruppe 2 nicht mehr entsprechen, überhaupt nicht mehr als Handelsklassenware gehandelt werden. Die Packungen von standardisierten Eiern, die einer erneuten Klassifizierung unterzogen werden, sind nochmals gemäß § 7 der Eierverordnung zu behandeln.
2. Falls bei der Nachprüfung von Packungen mit standardisierten Eiern durch einen Kennzeichnungsberechtigten die Banderolen zerstört werden, können die Packungen erneut mit Banderolen versehen werden; in diesem Falle ist wieder gemäß § 7 der Eierverordnung zu verfahren.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Der Kommissar des Reiches
J. A.: gez. Hellich

L I 230 Oels, den 25. Januar 1933

Getreiderost

Zur wirksamen Bekämpfung des Getreiderostes, der in den letzten Jahren großen Schaden angerichtet hat, verweise ich die Ortspolizeibehörden auf §§ 34, 35, 38 der Polizeiverordnung betr. Feld- und Forstschutz vom 8. April 1930 (Kreisblatt 1930 Seite 77) und ersuche, die Grundstücksbesitzer anzuhalten, die Berberitzensträucher gemäß § 35 a. a. O. zu vernichten, erforderlichenfalls die Strafmaßnahmen nach § 38 a. a. O. zu ergreifen.

L I 3420 Oels, den 24. Januar 1933

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die unter dem Pferdebestande der Gutsbesitzerin Frau Siebner in Kunersdorf herrschende Anämie erloschen und die Desinfektion ausgeführt worden ist, werden die über das Gehöft verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben.

L I 4120 Oels, den 24. Januar 1933

Fischereiaufseher

Der frühere Mühlenwerkführer Herr Karl Hirsch aus Spahlitz hat das Amt als amtlich verpflichteter (privater) Fischereiaufseher niedergelegt.

Der Landrat

J. V. Jarmer, Regierungsassessor.

Bekanntmachungen anderer Behörden

200/33 Namslau, den 24. Januar 1933

Schulaufsichtsbezirk Namslau

1. Betrifft: Reg.-Verf. v. 20. 1. 33. II. 2. 61. Nr. 669 I/1932. Die Regierung, Abt. II, beabsichtigt die Abhaltung eines Lehrganges für Lehrer und Lehrerinnen zwecks Einführung in die Gesundheitslehre. Der Lehrgang soll in Namslau an 3 oder 4 Sonnabend-Nachmittagen im Februar resp. März stattfinden. Die entstehenden Fahrkosten sollen entschädigt werden. Ich bitte um Meldungen bis zum 1. 2. d. J. unter Angabe der Fahrkosten.
2. Betriff: Reg.-Verf. v. 19. 12. 1932. II. 3. Nr. 666/32. A.Sch. Seite 5 Nr. 10). Schulfunk.
Ich bitte um umgehende Einreichung der geforderten Berichte.

Der Schulrat.
Maroske.

Breslau-Krietern, den 24. Januar 1933

Wetterbericht
des Meteorologischen Observatoriums Breslau-Krietern
(Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)
Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten!

Nach vorübergehender Milderung in der ersten Wochenhälfte, die aber kein durchgreifendes Tauwetter brachte, gelangte Schlesien bereits nach Wochenmitte unter den Einfluß von Störungen, die vom Mittelmeer über das Baltikum nordwärts übergriffen. Verbreitete Schneefälle, die schließlich besonders in Mittel- und Oberschlesien eine Schneedecke von 20 bis 30 Zentimeter hervorriefen, waren die Folge. Es dringen über das Weichselgebiet kältere kontinental-arktische Luftmassen nach Mitteleuropa vor. Infolgedessen haben wir mit weiteren Schneefällen und kälterem Wetter zu rechnen. Die Temperaturen sinken anfangs meist schon unter —10 Grad und können später bei zeitweiliger Aufheiterung bis zu —20 Grad, stellenweise auch bis zu fast —25 Grad herabgehen. Eine durchgreifende Umgestaltung ist auch weiterhin noch nicht wahrscheinlich; zu Tauwetter dürfte es kaum kommen. Vorübergehend sind wieder Schneefälle und Frostmilderung zu erwarten.

Durch Ausschlußurteil vom 4. Januar 1933 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Oels in Schlesien, Nr. 22493 über 125,34 RM. ausgestellt für den Bahnarbeiter Eduard Didert in Oels, für kraftlos erklärt worden.
Oels, den 17. Januar 1933 **Amtsgericht.**

Durch Ausschlußurteil vom 13. Januar 1933 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Oels Nr. 19170 über 1635,93 RM. ausgestellt auf den Arbeiter Franz Walla, in Rudelsdorf, Kr. Groß-Wartenberg, für kraftlos erklärt worden.
Oels, den 17. Januar 1933 **Amtsgericht.**

Familiendrucksachen
fertigen schnellstens an **Rothe & Politt**

Inserieren bringt Gewinn!

„Nehmt mich hin." Illustriertes Unterhaltungs- und Familienblatt. Verlag von Ewald & Co. Nachf. in Leipzig. — Umfang eines jeden Heftes 8 Seiten. Preis pro Heft 10 Pfg. frei Haus. Der heutigen Nummer liegt ein Probeheft der Firma H. R. Dohrn, Buchhandl. Leipzig C 1, Schließfach 38 bei, die Bestellungen auf „Nehmt mich hin" jederzeit entgegennimmt.